



## **Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 08.11.2022 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, folgende Verordnung zur Einhebung von Friedhofsbenützungsgebühren erlassen:

### **§ 1**

#### **Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graböffnungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

### **§ 2**

#### **Graböffnungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Öffnung einer Grabstätte beträgt einmalig für:
  - a) die Beisetzung einer Urne 70,00 Euro
  - b) die Beisetzung eines Sarges 1.260,00 Euro
- 2) Die Gebühr für das Entfernen eines Grabsteines im Rahmen einer Graböffnung beträgt einmalig 220,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Jährliche Grabgebühr**

- 1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
  - a) ein Einzelgrab 5,00 Euro
  - b) ein Familiengrab 10,00 Euro
- 2) Verzichtet der Grabbenützungsberechtigte gemäß den Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung auf das Benützungsrecht oder verfällt die Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bei einer Neubelegung, so ist die Grabgebühr bis Ablauf der jeweiligen Ruhefrist dem ehemaligen Grabbenützungsberechtigten in Form einer Einmalzahlung vorzuschreiben.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister  
Mühlsteiger Karl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Karl Mühlsteiger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 11.11.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.griesambrenner.tirol.gv.at](http://www.griesambrenner.tirol.gv.at)